



# Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP)

Änderung vom [Datum]

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup> über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2, Fussnote, und 3, Fussnote  
Betrifft nur die französische Fassung.*

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Kapitels*

*Art. 2a* Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten

<sup>1</sup> Einträge von Wirkstoffen der Produktarten 7, 8, 10, 18 und 21 nach Anhang 10 in die Gewässer stellen ein potenzielles Risiko dar.

<sup>2</sup> Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten sind zu vermeiden oder zu reduzieren. Das Ziel ist, dass die gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- a. 0.1 µg/l in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen;
- b. die ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV<sup>2</sup> in Oberflächengewässern; ist der Wirkstoff nicht in Anhang 2 GSchV aufgeführt, die bei seiner Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird.

<sup>3</sup> Anhand von Indikatoren wird ermittelt, ob das Ziel erreicht wurde. Diese werden wie folgt berechnet:

<sup>1</sup> SR 813.12  
<sup>2</sup> SR 814.201

- a. jährlich pro Wirkstoff nach Absatz 1;
- b. aufgrund des Verhältnisses zwischen der Anzahl der Gewässer mit gemessenen Überschreitungen und der Gesamtzahl untersuchter Gewässer.

*Art. 11d Bst. a*

a. die Kriterien gemäss der EU-CLP-Verordnung<sup>3</sup> erfüllt, um wie folgt eingestuft zu werden:

*Art. 11d Bst. c, Fussnote*

Ein Biozidprodukt wird für das Inverkehrbringen zur Verwendung durch die breite Öffentlichkeit nicht zugelassen, wenn es:

- c. endokrinschädigende Eigenschaften gemäss den Kriterien nach der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100<sup>4</sup> festgelegten Kriterien aufweist; oder

*Art. 17 Abs. 1 Bst. b, Fussnote, und Bst. c*

<sup>1</sup> Die Beurteilungsstellen bewerten die Unterlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich wie folgt:

- b. Unterlagen für die Beurteilung von Unionszulassungen, die gestützt auf einen völkerrechtlichen Vertrag bei der Anmeldestelle eingereicht werden: nach den Grundsätzen der Artikel 43–46 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013<sup>5</sup>; dies gilt auch für die Beurteilung von Änderungen oder Verlängerungen von Unionszulassungen;
- c. Unterlagen für die Beurteilung eines Wirkstoffs, die gestützt auf einen völkerrechtlichen Vertrag bei der Anmeldestelle eingereicht werden: nach den Grundsätzen der Kapitel II und III der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 sowie des Kapitels II der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014<sup>6</sup>; dies gilt auch für die Verlängerung der Aufnahmefrist für einen Wirkstoff;

*Art. 23 Abs. 2 Bst. c*

<sup>2</sup> Sie nimmt eine Überprüfung vor, wenn:

- c. ein im Produkt enthaltener Wirkstoff einen Grenzwert nach Artikel 9 Absatz 3 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991<sup>7</sup> in den Gewässern wiederholt und verbreitet überschreitet.

<sup>3</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2.

<sup>4</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission vom 4. September 2017 zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften gemäss der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 301 vom 17.11.2017, S. 1.

<sup>5</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission vom 18. April 2013 über Änderungen von gemäss der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen Biozidprodukten, ABl. L 109 vom 19.4.2013, S. 4.

<sup>6</sup> Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 1 Bst. b.

<sup>7</sup> SR 814.20

*Art. 38a*

Wird ein Biozidprodukt, das aufgrund der von ihm ausgehenden physikalischen Gefahren oder Gesundheitsgefahren als gefährlich im Sinne von Artikel 3 ChemV<sup>8</sup> eingestuft ist, in Verkehr gebracht, so muss die Inhaberin der Zulassung zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 38 Absätze 2–4 den UFI gemäss den Vorschriften nach Artikel 15a Absätze 3 und 4 ChemV angeben.

*Art. 40 Abs. 1*

<sup>1</sup> Für Biozidprodukte und für Wirkstoffe zur Verwendung in Biozidprodukten müssen gegebenenfalls Sicherheitsdatenblätter sinngemäss nach den Artikeln 5 und 18–22 ChemV<sup>9</sup> erstellt, übermittelt und aktualisiert werden; wo in der ChemV von der Herstellerin die Rede ist, ist darunter für diese Verordnung die Inhaberin der Zulassung zu verstehen.

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 8. Kapitels*

*Art. 61a* Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten

<sup>1</sup> Wer erstmals beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Anmeldestelle spätestens bis zum 31. Januar jedes Jahres die folgenden Daten zum Vorjahr melden:

- a. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der meldepflichtigen Person;
- b. Menge der in Verkehr gebrachten Biozidprodukte;
- c. in den Biozidprodukten enthaltene Wirkstoffe und ihre Konzentration;
- d. die Produktart des Biozidprodukts nach Anhang 10.

<sup>2</sup> Die Daten sind pro Produkt aufzuschlüsseln, wobei die Produkte durch ihre eidgenössische Zulassungsnummer nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 6 oder Absatz 3 Buchstabe e und durch ihren Handelsnamen identifiziert werden.

<sup>3</sup> Die Mitteilung muss in dem von der Anmeldestelle vorgegebenen elektronischen Format erfolgen.

<sup>4</sup> Die erhobenen Daten dürfen in anonymisierter Form veröffentlicht und weitergegeben werden.

*Art. 62c Abs. 3*

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

<sup>8</sup> SR **813.11**

<sup>9</sup> [AS **2005** 2721, **2007** 821, **2009** 401 805, **2010** 5223, **2011** 5227, **2012** 6103 6659, **2013** 201 2673 3041 Ziff. 1 3, **2014** 2073 Anhang 11 Ziff. 1 3857. AS **2015** 1903 Art. 91].  
Siehe aktuell V vom 5. Juni 2015 (SR **813.11**).

*Art. 62g* Übergangsbestimmung der Änderung vom ...

Wer erstmals beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Mitteilungspflicht nach Artikel 61a erstmals am 31. Januar 2025 für das Jahr 2024 nachkommen.

## II

Die Anhänge 5 und 8 werden wie folgt geändert:

*Anhang 5 Ziff. 2.3 Abs. 1, Fussnote*

*Betrifft nur die französische Fassung.*

*Anhang 5 Ziff. 2.4 Abs. 1*

<sup>1</sup> Sind vor Inkrafttreten dieser Verordnung Nachweis- und Bestimmungsergebnisse durch andere als die in Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG<sup>10</sup> vorgesehenen Methoden gewonnen worden, so ist von Fall zu Fall zu entscheiden, ob diese Daten für die Zwecke dieser Verordnung ausreichen oder ob neue Nachweise und Bestimmungen nach der Verordnung (EG) Nr. 440/2008<sup>11</sup> durchgeführt werden müssen.

*Anhang 8 Ziff. 2 Abs. 1 Bst. b, Fussnote*

*Betrifft nur die französische Fassung.*

*Anhang 8 Ziff. 3.1 Abs. 3 Bst. a, Fussnote*

<sup>3</sup> Nachweise und Bestimmungen sind, soweit zutreffend, durchzuführen:

- a. in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2010/63/EU<sup>12</sup>; und

## III

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

## IV

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

[Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

<sup>10</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1.

<sup>11</sup> Siehe Fussnote zu Anhang 5 Ziff. 2.3 Abs. 1.

<sup>12</sup> Siehe Fussnote zu Anhang 5 Ziff. 2.3 Abs. 3 Bst. a.

Der Bundespräsident: [Name]

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

## Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### 1. Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015<sup>13</sup>

#### *Ersatz von Fussnoten*

*Im ganzen Erlass werden die Fussnoten zur EU-REACH-Verordnung, die «Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 4» lauten, ersetzt durch «Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 2 Bst. f». (Betrifft Art. 4, 16, 17, 28, 43, 70, 84 sowie Anh. 1).*

#### *Art. 2 Abs. 5*

<sup>5</sup> Wird in dieser Verordnung auf Bestimmungen der EU-REACH-Verordnung, der EU-CLP-Verordnung oder der Richtlinie 75/324/EWG verwiesen, die ihrerseits auf andere Bestimmungen dieser Rechtsakte verweisen, so gelten auch diese anderen Bestimmungen; massgebend ist dabei die in der Fussnote zu Absatz 2 Buchstabe f beziehungsweise Absatz 4 festgelegte Fassung des betreffenden EU-Rechtsakts oder, bei Verweisen auf die Anhänge der EU-CLP-Verordnung oder der EU-REACH-Verordnung, die in Anhang 2 Ziffer 1 beziehungsweise Anhang 4 Ziffer 3 festgelegte Fassung. Ausgenommen sind Weiterverweise auf die Bestimmungen der EU-REACH-Verordnung und der EU-CLP-Verordnung nach Anhang 1 Ziffer 2; an deren Stelle gelten die in Anhang 1 Ziffer 2 aufgeführten schweizerischen Bestimmungen.

#### *Art. 14 Abs. 3, 3<sup>bis</sup>, 6 und 7*

<sup>3</sup> Will die Herstellerin eine alternative chemische Bezeichnung verwenden, so muss sie bei der Anmeldestelle ein schriftliches Gesuch einreichen. Hat die zuständige EU-Behörde einen Antrag auf alternative chemische Bezeichnung nach Artikel 24 der EU-CLP-Verordnung bereits bewilligt, gilt der Entscheid auch in der Schweiz, wenn der Anmeldestelle der entsprechende Entscheid sowie Angaben zur Stoffidentität gemäss Artikel 49 Buchstabe c Ziffern 1-3 ChemV vorgelegt werden.

<sup>3bis</sup> Werden bei der Verwendung der chemischen Bezeichnung nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b der EU-CLP-Verordnung Name und Identifikationsnummer wie im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis nach Artikel 40 der EU-CLP-Verordnung verwendet, so muss auf Anfrage der Anmeldestelle die Stoffidentität nach Anhang VI Abschnitte 2.1 bis 2.3 der EU-REACH-Verordnung<sup>14</sup> vorgelegt werden.

<sup>13</sup> SR 813.11

<sup>14</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 2 Bst. f

<sup>6</sup> Die Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung ist für die Herstellerin und die beruflichen Verwenderinnen derselben Lieferkette ohne Bewilligung zulässig während den ersten sechs Jahren nach:

- a. der Meldung, Mitteilung oder Anmeldung eines neuen Stoffs;
- b. der Registrierung eines Stoffes, der unter die Regelung von Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe f EU-REACH-Verordnung fällt und für den der Anmeldestelle der entsprechende Nachweis über die erfolgte Registrierung sowie Angaben zur Stoffidentität gemäss Artikel 49 Buchstaben c Ziffern 1-3 vorgelegt werden.

<sup>7</sup> Nach Ablauf der Zeitdauer nach Absatz 6 muss die chemische Bezeichnung nach Artikel 18 Absatz 2 der EU-CLP-Verordnung verwendet werden, oder es muss ein Gesuch um Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung eingereicht werden.

*Art. 54 Abs. 1 Bst. m*

<sup>1</sup> Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- m. Frisch-, Fertigbeton, Gips und Zement, die den Standardrezepturen gemäss Anhang VIII Teil D der EU-CLP-Verordnung entsprechen und die mit dem von der Anmeldestelle vorgegebenen UFI ausgestattet sind.

*Art. 75 Abs. 5bis*

<sup>5bis</sup> In Abweichung von Absatz 5 dürfen Vollzugsbehörden zum Zweck der Überprüfung des UFI Einblick in die Zusammensetzung von Zubereitungen nehmen.

*Art. 93c Abs. 4 Bst. a*

<sup>4</sup> Für alte Stoffe, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Änderung angemeldet worden sind, gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Anmelderin, die Alleinvertreterin und die Importeurinnen sind von der Folgeinformationspflicht nach Artikel 46 sowie die Anmelderin von den Informationsanforderungen nach Artikel 47 entbunden;

## **2. Verordnung vom 18. Mai 2005 über Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung<sup>15</sup>**

*Anhang Ziff. II 9.3 und 9.4*

9.3 Gebühr für die Verlängerung eines Wirkstoffes und einer Produktart:

40 000 –  
190 000

<sup>15</sup> SR 813.153.1

9.4 Pro zusätzliche Produktart:

*7 500 – 22 500*